Herausgegeben von

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

em. Univ.-Prof. Dr. Konrad Grillberger Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schuhmacher

DDr. Franz W. Urlesberger Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Schriftleiter: Wolfgang Schuhmacher

wirtschaftsrechtliche blätter:wbl

Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht

Verlag Österreich

Heft 6 Juni 2016 30. Jahrgang

ISSN 0930-3855 WIBLE2 30 (6) 301-360 (2016)

Wirtschaftsrechtliche Blätter 30, 301–308 (2016) Printed in Austria



Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren

von Hon-Prof. RA Dr. Mag. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)

Bei grenzüberschreitenden Verträgen versuchen österreichische Unternehmen in der Regel einen Gerichtstand im Inland zu vereinbaren. Wenn die Vollstreckung eines österreichischen Urteils im Staat des Vertragspartners jedoch nicht gesichert ist, bleibt nur die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Gerichte im Staat des Vertragspartners zu vereinbaren. Wenn der dortigen Justiz jedoch nicht das erforderliche Vertrauen in Bezug auf die Entscheidungsrichtigkeit entgegengebracht werden kann, müssen die Parteien auf ein Schiedsverfahren ausweichen: Ein im Ausland nicht vollstreckungsfähiges österreichisches Urteil bleibt nur Papier und die Unterwerfung unter die Jurisdiktion von Gerichten eines Staates mit niedriger Justizqualität ist kaum zumutbar. In diesen Situationen ist eine Schiedsvereinbarung auch dann alternativenlos, wenn es sonst keinen spezifischen Grund gäbe, auf die Schiedsgerichtsbarkeit auszuweichen. Deshalb ist die relative Häufigkeit von grenzüberschreitenden Schiedsverfahren sehr hoch.

Bei jedem grenzüberschreitenden Verfahren muss das auf die Sache anzuwendende Recht (lex causae) durch das Schiedsgericht ermittelt werden. Trotz der hohen relativen Häufigkeit von internationalen Schiedsverfahren besteht kein allgemeiner Konsens darüber, wie – insbesondere anhand welcher Normen – das auf den Anspruch im Schiedsverfahren anzuwendende Recht zu ermitteln ist. Die nachfolgende Untersuchung geht dieser Fragestellung – auch im Rechtsvergleich zu Deutschland und der Schweiz – nach.

Deskriptoren: depecage; Eingriffsnormen; Gerichtsstand; International zwingende Bestimmungen; lex causae; objektive Anknüpfung; ordre public; Rechtswahl; Schiedsvereinbarung; Schiedsverfahren; Vertragsstatut. dZPO: § 1051; Lex mercatoria; Rom-I VO; sIPRG: Art 187; UNIDRIOT Principles; ZPO: §§ 603, 617.

- I. Anwendbare Rechtsvorschriften
- II. Rechtswahl
 - 1. Der Verweisungsvertrag
 - 2. Schlüssige und ausdrückliche Rechtswahl
 - 3. Das wählbare Recht
 - 4. Gestaltungsmöglichkeiten
- III. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht
- IV. Umfang des Vertragsstatus
- V. International zwingende Bestimmungen
- VI. Vorbehalt des ordre public

I. Anwendbare Rechtsvorschriften

In der Europäischen Union hat sich in den letzten Jahren ein Dualismus zwischen kollisionsrechtlichen Unionrechtsakten einerseits und nationalem Sonderkollisionsrecht für Schiedsverfahren andererseits herausgebildet. An Unionsrechtsakten besteht die Rom-I VO über das auf grenzüberschreitende vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht¹, die Rom-II VO über das auf grenzüberschreitende außervertragliche Schuldverhältnisse (Schadenersatz und Bereicherung) anzuwendende Recht² sowie die Rom-IV VO über das auf grenzüberschreitende Erbfälle anzuwendende

¹⁾ VO (EG) Nr 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

²) VO (EG) Nr 864/2007 vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

2016, Heft 6 Juni

Recht.3 Demgegenüber enthalten die nationalen Schiedsverfahrensrechte in Deutschland, Österreich und der Schweiz ebenfalls Vorschriften über das auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwendende Recht. Nach § 1051 dZPO hat das Schiedsgericht zunächst das von den Parteien gewählte Recht anzuwenden; fehlt eine Rechtswahl, so hat es dasjenige Recht zur Anwendung zu bringen, zu dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist. § 603 öZPO erklärt zunächst auch die Rechtswahl der Parteien für maßgeblich, geht jedoch im Falle deren Absenz einen Schritt weiter und ermächtigt das Schiedsgericht, jene Rechtsvorschriften anzuwenden, das es für angemessen hält.4 Art 187 sIPRG erklärt ebenfalls die Parteivereinbarung über das anzuwendende Recht für maßgeblich; bei deren Fehlen hat das Schiedsgericht das Recht anzuwenden, mit dem die Sache am engsten zusammenhängt.

Gegenüber diesen flexiblen Vorschriften sind die Vorgaben der Rom-I VO etwas starrer. Zwar erlaubt auch die Rom-I VO grundsätzlich die freie Rechtswahl, schränkt diese jedoch einerseits zum Schutz schwächerer Vertragsparteien und zum Schutz des nationalen ius cogens und des Unionsrechts ein: Bei reinen Inlandssachverhalten kann das nationale ius cogens nach Art 3 Rom-I VO nicht abgewählt werden kann.⁵ Eine Rechtswahl ist zwar auch bei fehlender Auslandsbeziehung möglich, jedoch bleibt das nationale ius cogens weiterhin anwendbar.⁶ Dasselbe gilt, wenn der Sachverhalt keine Beziehungen hat, die über die EU hinausreichen. In diesem Fall ist ebenfalls die Rechtswahl zugunsten eines Drittstaats möglich, jedoch bleibt zwingend anzuwendendes Unionsrecht dennoch weiterhin anwendbar.7 Weiter anerkennt die Rom-I VO auch die Wahl nichtstaatlichen Rechts an, jedoch wirkt dies nur wie eine Vertragsschablone und nicht mit kollisionsrechtlicher (verdrängender) Wirkung in der Form, dass das ius cogens des ersatzweise zur Anwendung kommenden Rechts unanwendbar wird.8

Im Bereich des Schutzes der vertragsschwächeren Partei enthält die Rom-I VO Beschränkungen der freien Rechtswahl zugunsten Verbrauchern, Arbeitnehmern und Versicherungsnehmern in der Direktversicherung. Diese Beschränkungen sollen den schwächeren Vertragsteil davor schützen, dass ihm durch die Rechtswahl, die der stärkere Vertragsteil durchsetzen kann, der ihm angediehene Schutz unterlaufen wird. Da § 617 öZPO die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern und Arbeitnehmern sowie mit Versicherungsnehmern, soweit sie Verbraucher sind, ohnehin bereits auf der Zulässigkeitsebene des Schiedsverfahren beschränkt, haben die Einschränkungen der Rechtswahl für diesen Personenkreis keine entscheidende Bedeutung.9 Nur in Ausnahmefällen kann die Einschränkung der Rechtswahl bedeutsam sein, etwa bei vermögenden Privatpersonen, die als Verbraucher zu qualifizieren sind, jedoch hinsichtlich ihres persönlichen Aktionsradius den Bedarf nach einer internationalen Rechtswahl ha-

Die Beschränkungen der freien Rechtswahl werden häufig als den Interessen der Schiedsparteien nicht entsprechend beschrieben und deshalb die Anwendung der Rom-I VO überwiegend abgelehnt.11 Andererseits hat die Rom-I VO den enormen Vorteil für sich, dass sie detaillierte Normen für fast alle kollisionsrechtlichen Fragen anbietet, die sich in einem Schiedsverfahren stellen. Diese Normen sind durch Judikatur und Literatur aus allen EU-Mitgliedstaaten erschlossen. Insoweit bietet die Rom-I VO den (Vertretern der) Schiedsvertragsparteien Entscheidungshilfen, die dem übergeordneten Ziel der Vorhersehbarkeit der Entscheidung dienen. Die sehr generellen Kollisionsnormen des nationalen Schiedsverfahrensrechtes lassen in Wahrheit alles offen und leisten keinen Beitrag, die (kollisionsrechtliche) Entscheidung des Schiedsgerichtes vorherzusehen.¹² Aus diesem Grund ist eine zumindest analoge Anwendung der Rom-I VO stark zu befürworten, wenn der Sachverhalt zumindest zu einem EU-Mitgliedstaat signifikante Beziehungen unterhält. 13 Der vom nationalen Sonderkollisionsrecht ausgesprochene Verweisungsbefehl zugunsten der "engsten Verbindung" kann deshalb nur als Verweis auf die Rom-I VO verstanden werden, weil diese ebenfalls Ausdruck

³⁾ VO (EU) Nr 650/2012 vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

⁴⁾ Nueber/Zeiler in Balthasar (Ed), International Commercial Arbitration (2016), § 4 Rn 91ff.

⁵⁾ B. Jud, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl: Die Wahl nichtstaatlichen Rechts im Entwurf der Rom I-VO, JBl 2006, 695, 69; näher zur Entstehungsgeschichte Wagner, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht, IPRax 2008, 377, 379; Bonomie, Rome I Regulation – Some General Remarks, 165, 170 in Yearbook of Private International Law X (2008).

⁶) Leible, Choice of Applicable Law, in: Cashin Ritaine/Bonomi, Le noveau réglement européen "Rome I" relative à la loi applicable aux obligations contractuelles (2008), 61.

 $^{^{7}}$) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.128.

⁸⁾ Magnus in Staudinger Art 3 Rom-I VO Rz 60; Spick-hoff, Die Rechtswahl und ihre Grenzen unter der Rom-I VO in Kieninger/Remien, Europäisches Kollisionsrechtsver-

einbarung (2012), 117; Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.48.

⁹⁾ Czernich, Der Vorwegverzicht auf die Aufhebung des Schiedsspruchs – zugleich ein Beitrag zur Stellung des Schiedsverfahrens im österreichischen Recht, JBl 2016, 69,75.

¹⁰) Vgl den Sachverhalt in 6 Ob 43/13m (Schumacher, ÖJZ 2014, 381) [Bulgarischer Oligarch]).

¹¹) Busse, "Rom I" und "Rom II": Anwendbarkeit vor Schiedsgerichten, ecolex 2012, 1072; Schmidt-Ahrendts/Höttler, Anwendbares Recht bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland, SchiedsVZ 2011,267.

¹²) Martiny, Die Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts, RabelsZ 79 (2015), 624, 629.

¹³) So auch *Martiny* in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 1.20.

der engsten Verbindung ist und diese im Einzelnen

und detailliert regelt.¹⁴
Sofern die Parteien selbst bei analoger Anwendung der Rom-I VO das Bedürfnis nach mehr Flexibilität haben, so können sie in ihrer Rechtswahlvereinbarung auch das Kollisionsrecht eines Drittstaates wählen. Dann entscheidet dieses Kollisionsrecht über Reichweite und Zulässigkeit der Rechtswahl. Nach § 603 ZPO besteht diese Möglichkeit, weil diese Norm auch die Festlegung der anwendbaren Kollisionsnormen dem Schiedsgericht zuweist.

Ob die Unionsrechtsakte oder das nationale Sonderkollisionsrecht Vorrang genießen, ist für Deutschland und Österreich im Einzelnen heftig umstritten. Die quantitativ überwiegende Meinung, die stark von Schiedspraktikern geprägt ist, geht von der Unanwendbarkeit der Unionsrechtsakte aus. 15 Mankowski 16 hat in einer umfassenden Untersuchung dargelegt, dass es aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts keinen Grund gibt, die kollisionsrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Union im Schiedsverfahren nicht anzuwenden. Die Frage wird noch länger einer abschließenden Klärung harren, weil Fehler bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts grundsätzlich keinen Aufhebungsgrund bilden und die Frage daher allenfalls in einer Sonderkonstellation vor ein staatliches Gericht gelangen kann. Für die Anwendbarkeit des Unionsrechts spricht klar der Umstand, dass es zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen zahlreiche veröffentlichte Entscheidungen gibt, die den Parteien und dem Schiedsgericht giudance geben, während dessen es zu den nationalen Sonderkollisionsnormen (naturgemäß) keine veröffentlichten Entscheidungen gibt. Insoweit geniesst die Rom-I VO zumindest mittelbare Anwendung.17 Soweit das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat ist eindeutig, dass das Unionsrecht nicht zur Anwendung kommt.

14) Czernich, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren: Rom-I VO vs nationales SonderkolDie Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat 2015 die – nicht verbindlichen – Principles of Choice of Law in International Commercial Contracts¹⁸ verabschiedet.¹⁹ Diese stellen eine Kodifikation der in vielen Rechtsordnungen bestehenden Grundsätze über die Rechtswahl zusammen. Es spricht nichts dagegen, dass Schiedsgerichte im Rahmen ihrer kollisionsrechtlichen Gestaltungsfreiheit diese Principles für die Lösung der Rechtsanwendungsfrage heranziehen. Die Principles entsprechen im Wesentlichen Art 3 Rom-I VO.

Fehler des Schiedsgerichtes bei der Ermittlung der lex causae bleiben grundsätzlich ohne Folgen. Sie stellen keinen Aufhebungsgrund iSd § 611 ZPO dar und können von den Parteien somit nicht bekämpft werden. Eine indirekte Sanktionierung von Fehlern des Schiedsgerichtes bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts kommt in Österreich ebenfalls nicht in Betracht, weil die Haftung der Schiedsrichter die Aufhebung des Schiedsspruchs voraussetzt. Lediglich die Verletzung zwingenden Unionsrechts führt zur Aufhebung des Schiedsspruchs, weil dieses nach Auffassung des EuGH²² zum ordre public zählt und Schiedssprüche, die gegen den ordre public verstoßen, nach § 611 ZPO aufgehoben werden können.

II. Rechtswahl

Nach allen in Frage kommenden Kollisionsnormen ist das auf die Sache anzuwendendes Recht in erster Linie nach dem von den Parteien gewählten Recht zu ermitteln. In vielen Fällen führt die Rechtswahl zum anwendbaren Recht, weil internationale Verträge fast immer eine Rechtswahlklausel enthalten.

1. Der Verweisungsvertrag

Die Rechtswahlklausel ist eine Vereinbarung der Parteien über das auf den Vertrag anzuwendende Recht. Gleich wie die Schiedsklausel führt sie ein vom Hauptvertrag gesondert zu prüfenden rechtliches Eigenleben und kann ebenso wie die Schiedsklausel die "Theory of Seperability" für sich in Anspruch nehmen.²³ Deshalb führt die Nichtigkeit des Vertrages nicht automatisch auch zur Nichtigkeit

lisionsrecht, wbl 2013, 554, 561.

¹⁵) Grimm, Applicability of the Rome I and II Regulations to InternationalArbitration, SchiedsVZ 2012, 189; Hausmann, Anwendbares Recht vor deutschen und italienischen Schiedsgerichten, in FS v. Hoffmann (2011), 971, 977; P. Mayer, Le choix de loi dans la jurisprudence arbitrale, in: Corneloup/Joubert, Le Réglement communitaire "Rome I" et le choix de loi dans les contrats internationeaux (2011), 423, 428ff; Busse, "Rom I" und "Rom II": Anwendbarkeit vor Schiedsgerichten, ecolex 2012, 1072; Schmidt-Ahrends/Höttler, Anwendbares Recht bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland, SchiedsVZ 2011, 267

¹⁶) Mankowski, Rom-I VO und Schiedsverfahren, RIW 2011, 30, 36; ebenso McGuire, Grenzen der Rechtswahlfreiheit im Schiedsverfahrensrecht? SchiedsVZ 2011, 257, 262; Czernich, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren – Rom-I VO vs Nationales Sonderkollisionsrecht, wbl 2013, 554.

¹⁷) So auch *Martiny* in MünchKommBGB 6. Aufl (2015) Vorbem. zu Art 1 Rom-I VO Rn 100. Vgl auch ICC Case 17733/IRF/CA 22.4.2013 und OGH 18 ONc 1/15i [Anwendung der Rom-I VO auf die Vorfrage].

¹⁸) Abrufbar unter https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=135.

¹⁹) Dazu Martiny, Die Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts, RabelsZ 79 (2015), 624; Schwartze, Weltweit einheitliche Standards für die Wahl des Vertragsstatuts – Anwendungschancen und Anwendungsbereich der Hague Principles on Choice of Law in International Contracts, in FS Kirchner (2014), 315.

²⁰) OGH 8 Ob 520/82, IPRax 1984, 97; differenzierend für die Schweiz *Dutoit*, Droit international privé Suisse, 4. (2004) Art 187 Rn 7.

²¹) OGH 9 Ob 126/04a, JBl 2005,800 (*Petsche*); vgl auch *Klicka/Rechberger*, Aktuelle Fragen der Schiedsrichterhaftung im österreichischen Recht,ÖJZ 2015,56.

²²) EuGH, Rs C-126/97, Slg 1999, I-3055 - Eeo Swiss.

²³) Martiny in MünchKomm BGB 5 Aufi 5. (2010) VO (EG) 593/2008 Rn 104 zu Art 3; Staudinger/Magnus, Art 27 EGBGB Rn 135, Heiss in Czernich/Heiss, EVÜ Art 3 Rz 55 Belohlavek, Rome I Regulation (2010), 675;

der Rechtswahlvereinbarung, sondern nur dann, wenn sich die Nichtigkeitsgründe auch auf den Verweisungsvertrag erstrecken. Der Verweisungsvertrag kann formfrei abgeschlossen werden. Er unterliegt gem Art 3 Abs 5 Rom-I VO (Art 116 Abs 2s IPRG) hinsichtlich seiner materiellen Wirksamkeit jenem Recht, das die Parteien in ihm bestimmt haben (bootstraps rule). Das Schiedsgericht hat somit zunächst zu fingieren, die Rechtswahl sei gültig und dann anhand des so bestimmten Rechts die materielle Gültigkeit des Verweisungsvertrages zu prüfen. Dem so bestimmten Recht unterliegt auch die Auslegung des Verweisungsvertrages.

2. Schlüssige und ausdrückliche Rechtswahl

Die Rechtswahl kann ausdrücklich oder schlüssig getroffen werden. Für eine ausdrückliche Rechtswahl genügt eine Vereinbarung der Parteien, dass auf den Vertrag ein bestimmtes Recht anzuwenden sei. Häufig anzutreffende Formulierungen wie "unter Ausschluss der Kollisionsnormen [...]" sind überflüssig und irreführend, weil eine ausdrückliche Rechtswahl gem Art 20 Rom-I VO immer auf das gewählte materielle Recht weist und niemals auf das Kollisionsrecht.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtwahl getroffen, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer schlüssigen Rechtswahl vorliegen. Diese liegen immer dann vor, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten der übereinstimmende Wille der Parteien ergibt, ein bestimmtes Recht als anwendbar zu vereinbaren. Aus den Anhaltspunkten muss sich aber der reale kollisionsrechtliche Gestaltungswille der Parteien ergeben.26 Nur vage Annahmen oder die nachträgliche Interpretation einzelner Sachverhaltselemente als schlüssige Rechtswahl genügen nicht.²⁷ Vielmehr muss die Rechtswahl mit Sicherheit aus den Umständen oder der Absicht der Parteien ergeben.28 Deshalb ist auch die Annahme einer hypothetischen Rechtswahl welches Recht hätten die Parteien gewählt, wenn ihnen die Notwendigkeit der Rechtswahl bewusst gewesen wäre - nicht zulässig.

Herausragender Anhaltspunkt für eine stillschweigende Rechtswahl ist die Bezugnahme auf einzelne gesetzliche Bestimmungen einer bestimmten Rechtsordnung im Vertrag selbst.²⁹ In diesem Fall kann von einer übereinstimmenden Absicht der Parteien ausgegangen werden, diese Rechtsord-

nung als anwendbar zu vereinbaren. Ebenso verhält es sich, wenn beide Parteien im Schiedsverfahren auf Basis ein und derselben Rechtsordnung argumentieren.30 Eine bestimmte Vertragssprache, der Vertragsabschlussort, die Währung, Bezugnahme auf technische Normen oder die Staatsangehörigkeit der Parteien sind nur schwache Indizien für eine schlüssige Rechtswahl.³¹ Diese kann bei diesen schwachen Indizien nur dann angenommen werden, wenn sie alle gemeinsam zu einer bestimmten Rechtsordnung führen.³² Der Sitz des Schiedsgerichtes ist für sich ein sehr schwacher Anhaltspunkt, weil die Wahl eines Schiedsortes in der Regel nicht mit der Absicht erfolgt, auf den Vertrag ein bestimmtes materielles Recht zur Anwendung zu bringen.

3. Das wählbare Recht

Soweit der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Auslandsbeziehung hat – dieser ergibt sich in der Regel aus dem Sitz der Parteien in unterschiedlichen Staaten – besteht volle Rechtswahlfreiheit für die Parteien. Das gewählte Recht muss keinen Bezug zum Sachverhalt aufweisen.³³ In der Regel wählen die Parteien gerade ein neutrales Recht, um keine der Parteien zu bevorzugen.

Die Parteien können auch nicht-staatliche Regelungswerke wie etwa die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts,³⁴ FIDIC, die Principles of European Contract Law (PECL)³⁵ oder die lex mercatoria vereinbaren.³⁶ Diese gelten dann wie Vertragsschablonen. Soweit diese Regelungswerke Lücken hinterlassen, sind diese nach dem subsidiär anwendbaren Recht zu füllen. Das

Czernich, Die Rechtswahl im österreichischen internationalen Vertragsrecht, ZfRV 2013, 157, 161.

²⁴) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.17.

²⁵) Czernich, Die Rechtswahl im österreichischen internationalen Vertragsrecht, ZfRV 2013, 157, 162.

²⁶) Verschraegen in Rummel ABGB³, EVÜ Art 3 Rz 8; AnwK-BGB/Leible Art 27 EGBGB Rn 46; Mankowski in Leible, Das Grünbuch zum Internationalen Vertragsrecht, 63, 65.

 $^{^{27}}$) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.66.

 $^{^{28})}$ Dutoit, Droit international privé Suisse, 4. (2004) Art 187 Rn 3.

²⁹) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.98ff mwN.

³⁰) Ferrari in Ferrari, Internationales Vertragsrecht² Art 3 Rom-I VO Rn 31; Steiner, Die stillschweigende Rechtswahl im Prozeß im System der subjektiven Anknüpfungen im deutschen IPR (1998), 110.

³¹) Verschraegen in Rummel ABGB³, EVÜ Art 3 Rz 6; Ferrari in Ferrari, Internationales Vertragsrecht² Art 3 Rom I-VO Rn 28; Staudinger/Magnus, Art 27 EGBGB Rn 86

³²) *Czernich*, Die Rechtswahl im österreichischen internationalen Vertragsrecht, ZfRV 2013, 157,166.

³³) Martiny in MünchKomm BGB 5 Aufl 5. (2010) VO (EG) Nr 593/2008 Rn 22 zu Art 3; Heiss in Ferrari/Leible, Rome I Regulation, S 1, 2.

³⁴) Zu deren Inkorporierung in den Vertrag siehe *Bonell*, Model Clauses for the use oft he Unidroit Principles of International Commercial Contracts, Unif.L.Rev. 18 (2013) 473.

³⁵) Abgedruckt in ZEuP 8 (2000), 675.

³⁶⁾ Michaels, Privatautonomie und Privatkodifikation. Zur Anwendbarkeit und Geltung allgemeiner Vertragsprinzipien, RabelsZ 62 (1998), 580,610; Heiss in Ferrari/Leible, Rome I Regulation S 1, 2; Ferrari in Ferrari, Internationales Vertragsrecht² Art 3 Rom-I VO Rn 19; Mankowski, Überlegungen zur sach- und interessengerechten Rechtswahl für Verträge des internationalen Wirtschaftsverkehrs, RIW 2003, 2, 11; AA Kappus, "Lex mercatoria" als Geschäftsstatut vor staatlichen Gerichten im deutschen internationalen Schuldrecht, IPRax 1993, 137, 137; Leible, Aussenhandel und Rechtssicherheit, ZVglRWiss 97 (1988) 286, 313; Dutoit, Droit international privé Suisse, 4. (2004) Art 187 Rn 5.

subsidiär anzuwendende Recht ergibt sich entweder aus einer allfälligen schlüssigen Rechtswahl der Parteien oder aus der objektiven Anknüpfung.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die Wahl nichtstaatlichen Rechts auch die zwingenden Bestimmungen des kraft objektiver Anknüpfung anzuwendenden Rechts verdrängt. Grundsätzlich bewirkt eine kollisionsrechtliche Rechtswahl, dass das gesamte ansonsten anwendbare Recht verdrängt wird, sodass auch dessen zwingenden Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur dann, wenn fremdes staatliches Recht gewählt wird. Wenn nur fremde private Kodifizierungen gewählt werden, so bewirkt dies nicht automatisch die Unanwendbarkeit der zwingenden Bestimmungen des ansonsten anzuwendenden Rechts, weil eine private Kodifizierung als Vertragsschablone keine zwingenden Bestimmungen, die kraft ihrer Eigenart dem dispositiven Recht vorgehen, verdrängen kann.³⁷ Andererseits gibt die Rechtswahlfreiheit den Parteien auch die Möglichkeit, das Recht eines bestimmten Staates für nicht anwendbar zu erklären (negative Rechtswahlklausel). In Zusammenhang mit der Wahl nichtstaatlichen Rechts ist somit immer zu fragen, ob die Parteien auch die Abwahl des subsidiär anzuwendenden Rechts beabsichtigten. Ist dies der Fall, kommt dieses samt seiner zwingenden Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtswahlvereinbarung keine Auslandsbeziehung (Binnensachverhalt), so kann die Rechtswahlfreiheit eingeschränkt sein. Hier unterscheiden sich die Rom-I VO und die nationalen Sonderkollisionsrechte: Nach Art 3 Abs Rom-I VO hat eine Rechtswahl bei Binnensachverhalte nur eingeschränkte Wirkung: Sie verdrängt nämlich nur die dispositiven Normen des kraft objektiver Anknüpfung anzuwendenden Rechts, nicht dagegen dessen zwingenden Bestimmungen. Eine derartige Einschränkung ist dem nationalen Sonderkollisionsrecht für das im Schiedsverfahren anzuwenden Recht nicht bekannt. Deren Wortlaut ließe auch eine Rechtswahl bei fehlendem Auslandsbezug zu, die die zwingenden Bestimmungen verdrängt. Handelt es sich bei den verdrängten Bestimmungen jedoch um Unionsrecht, steht der Schiedsspruch jedoch unter dem Damoklesschwert der Aufhebung durch ein deutsches oder österreichisches Recht, weil das Unionsrecht zum ordre public zählt.

4. Gestaltungsmöglichkeiten

Für die Rechtswahlvereinbarung gilt die Vertragsfreiheit. Die Parteien können sich diese zunutze machen und maßgeschneiderte Vereinbarungen treffen³⁸. In deren Rahmen können sie etwa eine Teilrechtswahl treffen (*depecage*), wonach ein bestimmter Teil des Vertrages einer Rechtsordnung, ein anderer einer anderen Rechtsordnung unterliegen soll. Dies sieht Art 3 Abs 1 S 3 Rom-I VO und

³⁷) Czernich, Die Rechtswahl im österreichischen internationalen Vertragsrecht, ZfRV 2013, 157, 169.

Art 116 sIPRG ausdrücklich vor. Ebenso ist es zulässig, von einer einmal getroffen Rechtswahl durch nachträgliche Vereinbarung wieder abzugehen (nachträgliche Rechtswahl). Ebenso ist eine negative Rechtswahl zulässig, wonach ein bestimmtes Recht nicht zur Anwendung kommen soll. Zulässig – wenngleich nicht unbedingt ratsam – ist es auch, auf ein und denselben Vertrag den Grundsätzen zweier verschiedener Rechtsordnungen zu unterstellen. ³⁹ Die Parteien können auch statt einem bestimmten materiellen Recht nur die Kollisionsregeln eines bestimmten Staates vereinbaren. Dann ist anhand dieser Kollisionsregeln das materiell anzuwendende Recht zu ermitteln.

Grundsätzlich bezieht sich die Rechtswahl immer auf die Zielrechtsordnung in jenem Zustand, in dem sie zum Zeitpunkt der Rechtsanwendung ist. Veränderungen des gewählten Rechts zwischen dem Zeitpunkt der Vornahme der Rechtswahl und dem Zeitpunkt der Anwendung des gewählten Rechts sind somit zu berücksichtigen. 40 Derartige Veränderungen des gewählten Rechts sind von den Parteien somit hinzunehmen. Wenn sie dies nicht wollen, haben sie auch die Möglichkeit, durch eine sogenannte freezing clause die Rechtswahl zu versteinern, indem sich diese nur auf das gewählte Recht im Zustand zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtswahl beziehen soll. Eine derartige freezing clause wird immer dann anzuraten sein, wenn der Staat, dessen Recht gewählt wird, selbst Partei der Rechtswahlvereinbarung ist, da andernfalls eine Partei die Möglichkeit hätte, nachträglich einseitig die Regeln zu ändern. Auch zwischen Privaten kann im Wege der Auslegung eine freezing clause angenommen werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie den Willen hatten, nachträglich Rechtsänderungen nicht zu berücksichtigen.

III. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

Haben die Parteien weder eine ausdrückliche noch eine schlüssige Rechtswahl getroffen oder ist die getroffene Rechtswahl nicht gültig, so ist objektiv anzuknüpfen. In diesem Fall soll dasjenige Recht zur Anwendung kommen, zu dem der Sachverhalt die engste Verbindung hat. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "engsten Verbindung" ist auslegungsbedürftig. Die Auslegung erfolgt analog funktionsgleicher gesetzlicher Bestimmungen. Diese finden sich für Deutschland und Österreich in Art 4 Rom-I VO und für die Schweiz in Art 117 sIPRG.

Nach Art 4 Abs 4 Rom-I VO unterliegen Verträge grundsätzlich dem Recht des Staates, zu dem die engste Verbindung besteht. Art 4 Abs 1 Rom-I VO enthält eine Liste von Vertragstypen, bei denen widerleglich vermutet wird, dass die engste Verbindung zu einem dort definierten Anknüpfungspunkt besteht (Regelanknüpfung). Ist der zu beurteilende

³⁸) Dazu näher *Mankowski*, Besondere Arten von Rechtswahl in Verträgen, in FS Martiny (2014), 449.

³⁹) *Dicey/Morris/Collins*, The Conflict of Laws 15. (2012) Vol I 16-053 mit Bezug auf Channel Tunnel Group Ltd. V. Balfour Beatty Construction Ltd.(A.C. 1993, 334).

⁴⁰) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.53.

2016, Heft 6 Juni

Vertragstyp nicht in der Liste in Art 4 Abs 1 Rom-I VO enthalten, so wird nach Art 4 Abs 2 Rom-I VO widerleglich vermutet, dass die engste Verbindung zum Recht jenes Staates besteht, in dem diejenige Partei ihren Sitz hat, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt. 41 Die vertragscharakteristische Leistung ist in der Regel jene Leistung im Synallagma, die nicht aus Geld besteht. Sofern sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag zu einer anderen Rechtsordnung eine engere Verbindung hat als zu der, zu der die Maßgeblichkeit der charakteristischen Leistung oder die Verweisungsgrundsätze in Art 4 Abs 1 Rom-I VO führt, so kann nach Art 4 Abs 3 Rom-I VO das Recht des Staates angewendet werden, zu dem diese engere Beziehung steht.42 Das sIPRG verfolgt ein im wesentlich gleich gelagertes Konzept: Auch hier untersteht der Vertrag gem Art 117 Abs 1 IPRG grundsätzlich dem Recht, zu dem die engste Verbindung besteht. Nach Art 117 Abs 2 sIPRG wird vermutet, dass dies das Recht des Staates ist, in dem die vertragscharakteristisch leistende Partei ihren Sitz hat. Art 117 Abs 3 sIPRG führt für diesen Grundsatz beispielhaft für zahlreiche Vertragstypen an.

Sowohl Art 4 Abs 3 Rom-I VO als auch Art 117 Abs 2 sIPRG bieten ausreichend Möglichkeiten, von der starren Anknüpfung an das Recht am Sitz des charakteristisch Leistenden abzuweichen. Eine derartige Abweichung ist immer dann geboten, wenn die Befolgung dieser Regelanknüpfung zu keinen sachgerechten Ergebnissen führt.⁴³ Derartige Fälle liegen etwa vor, wenn ein Lizenzvertrag mit einer Gesellschaft in einer Niedrigsteuerjurisdiktion abgeschlossen wird und diese Gesellschaft keine andere Geschäftstätigkeit als die Auslizensierung verfolgt. In diesen Fällen besteht eine relevante kollisionsrechtliche Verbindung zu dem Staat, in dem die Geschäftsentscheidungen der Lizenzgesellschaft gefällt werden, nicht jedoch zu ihrem Sitz.

Durch die Aufweichung der Regelanknüpfung mittels Ausweichklausel bietet sich dem Schiedsgericht genügend Flexibilität, zu sachgerechten Lösungen zu gelangen. Auch bei einer Ausblendung des nationalen Kollisionsrechts und der Ermittlung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht nach eigenen Regeln würde man bei sachgerechter Anwendung zu keinen anderen Ergebnissen kommen. Die Anwendung der Rom-I VO und Art 117 sIPRG bietet darüber hinaus gleichzeitig Leitlinien für die Parteien, bereits vor Einreichung der Schiedsklage das zum Schiedsgericht voraussichtlich angewendete Recht zu bestimmen.

IV. Umfang des Vertragsstatuts

Die Rom-I VO ist vom Grundsatz geprägt, möglichst viele Rechtsfragen, die mit dem Vertrag zusammenhängen, dem Vertragsstatut zu unterwerfen. Dieser Grundsatz bringt den Vorteil, dass alle vertragsnahen Rechtsverhältnisse kohärent ein und demselben Recht unterstehen und eine Zersplitterung unter verschiedene Rechte vermieden wird ("Einheitlichkeit des Vertragsstatuts"). 44 Die Rom-I VO hat hierbei die Tendenz, das Vertragsstatut zu Lasten des ansonsten anwendbaren Rechts möglichst auszuweiten. Dies zeigt sich zunächst darin, dass Art 10 Rom-I VO die Frage, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist, bereits dem Vertragsstatut unterwirft. Weiter fällt nach Art 11 Rom-I VO die Frage nach der Form des Vertrages unter das Vertragsstatut, nach Art 12 Rom-I VO der gesamte übrige Lebenszyklus des Vertrages "Von der Wiege bis zur Bahre", nach Art 13 Rom-I VO die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Kontrahenten, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in demselben Staat befinden und Art 18 Rom-I VO unterwirft sogar Fragen der gesetzlichen Beweislastverteilung, der Beweisbarkeit von Verträgen und gesetzliche Vermutungen dem Vertragsstatut. Aufgrund dieser großen Reichweite kann man von der Universalität des Vertragsstatuts sprechen und den Grundsatz aufstellen, dass sämtliche und alle Rechtsverhältnisse in Zusammenhang mit dem Vertrag unter das Vertragsstatut fallen, soweit die Rom-I VO keine gegenteilige Anordnung trifft.

Das Vertragsstatut umfasst dagegen nicht Vollmachtsfragen, die Rechts-, Geschäfts oder Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien oder Nebenvereinbarungen, die die Parteien nur in wirtschaftlichem Zusammenhang zum Hauptvertrag abgeschlossen haben. Die rechtsgeschäftliche Form unterliegt alternativ dem Vertragsstatut oder dem Recht des Abschlussortes.

V. International zwingende Bestimmungen

International zwingende Bestimmungen (Eingriffsnormen) einer bestimmten Rechtsordnung kommen nach ihrem eigenen Anwendungswillen zur Anwendung. Ihre Anwendbarkeit ist von der Frage losgelöst, welches Recht vom Schiedsgericht auf den Anspruch ansonsten anzuwenden ist. Es kann somit zu einer Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen in der Form kommen, dass der Anspruch (lex causae) dem Recht des Staates unterliegt, das die Parteien gewählt haben oder das durch objektive Anknüpfung bestimmt wurde, gleichzeitig kommen aber auch einzelnen Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung zur Anwendung, wenn diese Bestimmungen (Eingriffsnormen) Anwendung fordern. Bei diesen Eingriffsnormen kann es sich um zwingende Bestimmungen am Sitz des Schiedsgerichts, am Sitz einer der Parteien oder einer anderen Rechtsordnung handeln, zu der der Sachverhalt eine enge Beziehung hat.

⁴¹) Martiny in Reithmann/Martiny Internationales Vertragsrecht 2.142, dazu grundsätzlich Mankowski, The principle of characteristic performance revisited again, in Liber Amicorum Kurt Siehr (2010), 433.

⁴²) EuGH 6.10.2009, Rs C-133/08 (ICF), Slg 2009, I-9687, IPRax 2010, 236 (*Rameloo*); EuGH 23.10.2014, Rs C-305/13 (*Haeger&Schmidt*), TransportR 2015, 37.

⁴³) *Mankowski*, Gemischte Verträge, objektive depecage, Handhabung der Ausweichklausel und Auslegungsmethodik im Internationalen Schuldvertragsrecht, IHR 2010, 89.

 $^{^{44})\} Ferrari$ in Ferrari, Internationales Vertragsrecht² Art 10 Rom I-VO Rn2.

2016, Heft 6 Juni Eingri

Eingriffsnormen sind Bestimmungen, die öffentliche Interessen verfolgen und auf private Rechtsbeziehungen einwirken. Nach der Legaldefinition des Art 9 Abs 1 Rom-I VO handelt es sich um zwingende Vorschriften, deren Einhaltung für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates entscheidend sind. Zu Ihnen zählt etwa das Kartellrecht, 45 das Betriebsverfassungsrecht, Normen über die Wirtschaftslenkung (zB Zahlungsmoratorien bei Kreditinstituten), Embargos gegenüber Staaten, das Arbeitsvertrags- und Verbraucherschutzrecht sowie gewisse Aspekte des Vertriebsrechts. 46 Im Einzelnen ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich bei einer bestimmten Norm um eine Eingriffsnorm handelt oder nicht.⁴⁷ Grundsätzlich ist bei der Qualifikation einer Bestimmung als Eingriffsnorm besondere Zurückhaltung geboten. Eingriffsnormen haben nicht den Zweck, die Rechtsposition einer Schiedsvertragspartei im Verfahren zu verbessern, sondern öffentliche Interessen zu schützen.

Eingriffsnormen stehen immer in besonderer Beziehung zur politischen Ordnung eines bestimmten Staates. Ihre Anwendung durch die Gerichte dieses Staates ist daher weitgehend unproblematisch. Schiedsgerichte stehen jedoch in Gegensatz zu staatlichen Gerichten mit keinem bestimmten Staat in besonderer Verbindung, sodass die Anwendung von Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte erhebliche Schwierigkeiten verursacht. 48 Dem Schiedsgericht stellt sich nämlich immer die Frage, den Staat zu bestimmen, dessen Eingriffsnormen angewendet werden sollen. Allgemeine Voraussetzung ist hierbei immer, dass die Sache zu dem in Rede stehenden Staat eine enge Verbindung aufweist. 49 Für die Bestimmung der engen Verbindung gilt folgende Regel: Wenn die Eingriffsnorm das Verhalten steuern soll, stellt der Sitz einer Partei eine ausreichend enge Verbindung her; wenn die Eingriffsnorm einen bestimmten Erfolg verhindern oder herbeiführen möchte, stellt der Ört, an dem der Erfolg eintrat oder hätte eintreten sollen, die enge Verbindung her. Andere Orte als der Sitz der Parteien oder der Erfolgseintrittsort, wie etwa der Ort des Vertragsabschlusses, vermögen keine ausreichend enge Verbindung herzustellen. Der Sitz des Schiedsgerichtes allein vermag keine besonders enge Verbindung herzustellen, sodass die Anwendung der Eingriffsnormen am Sitz des Schiedsgerichtes nur dann in Betracht kommt, wenn zumindest eine der Parteien ihren Sitz in diesem Staat hat oder hier der von der Eingriffsnorm intendierte oder verpönte Erfolg eintrat oder hätte eintreten sollen. 50

Gelegentlich schließen die Parteien auch eine Rechtswahl, um die Anwendung bestimmter zwingender Bestimmungen einer Rechtsordnung zu umgehen. Soweit es sich bei den zu vermeidenden Normen jedoch (auch) um Eingriffsnormen handelt und die Sache eine enge Beziehung zu dem Staat hat, dessen Rechtsbestand die Eingriffsnorm angehört, hat, muss das Schiedsgericht diese Eingriffsnorm auch anzuwenden. Die Nichtanwendung hat unterschiedliche Folgen: Wendet das Schiedsgericht eine Eingriffsnorm an seinem Sitz an, die zum ordre public des Sitzstaates zählt, kann der Schiedsspruch aufgehoben werden. Gehört die Eingriffsnorm nicht zum ordre public, scheidet eine Aufhebung durch die staatlichen Gerichte aus. Soll der Schiedsspruch in einem anderen Staat vollstreckt werden, so kann dessen Anerkennung nach Art V NYÜ verweigert werden, wenn die nicht angewendete Eingriffsnorm zum ordre public des Anerkennungsstaates gehört. Zählt die Eingriffsnorm dagegen zum ordre public eines anderen Staates, scheitert die Anerkennung nicht. Somit kann die Nichtanwendung einer Eingriffsnorm, die zeitweise im Interessenverfolgungsspektrum beider Parteien liegt, in bestimmten Konstellationen zu Konsequenzen führen, in anderen dagegen zu keinen.

VI. Vorbehalt des ordre public

Führt das kraft Rechtswahl oder objektiver Anknüpfung anzuwendende Recht zu unerträglichen Ergebnissen, die Grundwertungen widerspricht, so kann dieses Recht unbeachtet bleiben. Weil die ordre public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der Rechtsordnung an sich sein. Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist und überdies eine ausreichende Inlandsbeziehung besteht.⁵¹ Insoweit ist es entscheidend, auf welche Rechtsordnung es ankommen soll, deren Grundwertungen durch die lex causae vorgeblich verletzt werden.

Schutzobjekt des ordre public Vorbehaltes ist nämlich immer eine bestimmte Rechtsordnung, nicht etwa die Interessen der Parteien. Im Verfahren vor den staatlichen Gerichten ist die zu schützende Rechtsordnung immer die lex fori. Im Schiedsverfahren ist das Verhältnis zwischen lex fori und den Parteien regelmäßig aufgelockert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien einen neutralen Schiedsort gewählt haben, der weder zur Sache noch zu den Parteien in Verbindung steht. In diesen Konstellationen fehlt es an einem Bezug zur

⁴⁵) EuGH, Rs C-126/97 – Eco Swiss/Benetton, Slg 1999, I,3079; OGH IPRax 2000, 314 (Reimer).

⁴⁶) Speziell zur Eingriffsnormenproblematik im Vertriebsrecht ausführlich *Emde*, Internationale vertriebsrechtliche Schiedsverfahren, RIW 2016, 104.

⁴⁷) Siehe näher die Aufzählung einzelner Eingriffsnormen bei *Hausmann* in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht 8 (2015), Rz 5.56ff.

⁴⁸) Zur Gesamtproblematik *Beulker*, Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren (2005)

⁴⁹) Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit 7. (2005), Kap 55 Rz 9.

⁵⁰) Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht 8.(2015), Rz 3.428.

⁵¹) 6 Ob 242/98a; 2 Ob 206/12a; 9 Ob 27/12d; 6 Ob 138/13g; 2 Ob 238/13h; 2 Ob 22/14w; 8 Ob 28/15y.

2016, Heft 6: Juni

Rechtsordnung am Sitz des Schiedsgerichtes, die mangels Beziehung gar nicht verletzt werden kann.

Aus der Sicht des Schiedsgerichtes kommen nur Rechtsordnungen als Maßstab für die Verletzung des ordre public in Betracht, in denen der Schiedsspruch sich manifestieren kann. Dies ist typischerweise der Sitz der Parteien oder der Belegenheitsort der Streitsache. Liegt dieser Ort in einem anderen Staat als jenem, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, ist der Schiedsspruch dort nach den Vorschriften des NYÜ zu vollstrecken. Dies sieht jedoch in Art V ohnehin einen Vorbehalt in der Form vor, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt werden muss, wenn sein Inhalt den ordre public des Vollstreckungsstaates verletzt. Somit kommt es bei der Auslandsvollstreckung ohnehin zu einer nachprüfenden Kontrolle des Schiedsspruchs auf seine möglich ordre public-Widrigkeit. Die Notwendigkeit, die lex causae auf ihre Verletzung des ordre public einer Rechtsordnung, die das Schiedsgericht nicht notwendig kennt, zu prüfen, ist daher gering.52

Dies gilt umso mehr, als dass der Einwand der Verletzung des ordre public von den Parteien regelmäßig erhoben wird, um ihre eigene Rechtsposition zu verbessern. Dieser Einwand ist jedoch bereits zu Beginn unmaßgeblich, weil der Vorbehalt des ordre public nicht die Interessen von Parteien schützt, sondern nur das Interesse von Staaten, vor der Anwendung Grundwertungen verletzenden fremden Rechts geschützt zu werden. Letztlich spielt der Vorbehalt des ordre public im Schiedsverfahren nur dann eine Rolle, wenn das Schiedsgericht erkennt, dass der Schiedsspruch in einem bestimmten Staat vollstreckt werden soll und es offensichtlich ist, dass die lex causae den ordre public dieses Vollstreckungsstaates verletzt. In diesen Fällen würde das Schiedsgericht nämlich einen Spruch schaffen, der von vornherein nicht vollstreckt werden kann. Dies ist jedoch nicht das Ziel eines Schiedsverfahrens. In allen anderen Fällen ist äußerste Zurückhaltung bei der Anwendung des ordre public Vorbehaltes angebracht. Diese Zurückhaltung geht so weit, dass seine Anwendung nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt ist.

 $^{^{52})\} Salomon,$ Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen, 550.